

Satzung für die Rollsporthalle Wehlauer Straße vom 21. August 2024

(Amtsblatt Nr. 16 vom 11. September 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Ziele und Aufgaben der Rollsporthalle	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Allgemeine Regelungen zur Benutzung	3
§ 4 Benutzung der Rollsporthalle während der allgemeinen Öffnungszeiten	4
§ 5 Überlassung der Rollsporthalle an Vereine und Gruppen	4
§ 6 Vermietung	5
§ 7 Ausschluss von der Nutzung	5
§ 8 Inkrafttreten	6

Auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Ziele und Aufgaben der Rollsporthalle

1. Die Stadt Fürth errichtet, betreibt und unterhält in Fürth, Wehlauer Straße 48 die öffentliche Einrichtung Rollsporthalle. In der Rollsporthalle können Rollsportarten ausgeübt werden, insbesondere Skateboard, BMX, WCMX, Inliner und Scooter-Fahren. Die Stadt Fürth ist berechtigt, sich für den Betrieb der Rollsporthalle ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
2. Mit dem Betrieb der Rollsporthalle verfolgt die Stadt folgende vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gemäß § 11 SGB VIII aufgestellte Ziele: An den Interessen junger Menschen anknüpfend werden entwicklungsfördernde Angebote zur Verfügung gestellt, die von den Besuchern und Besucherinnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Angebote dienen der Befähigung zur Selbstbestimmung, der gesellschaftlichen Mitverantwortung und dem sozialen Engagement. Im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung dient die Rollsporthalle der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und medienpädagogischen Bildung in jugendgemäßen Formen. Die Rollsporthalle ist ein Raum für sportlichen, integrativen, interdisziplinären und kulturellen Austausch, in dem sich alle willkommen fühlen und der Platz für neue kreative Projekte bietet. Die Rollsporthalle nutzt die verschiedenen Szene-Sportarten als Medium, um mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen, Beziehungen zu knüpfen und rollsportorientierte Kinder- und Jugendarbeit leisten zu können. Die Rollsporthalle dient als Trainings-, Veranstaltungs- und Kommunikationsort für Aktivitäten im Bereich der Rollsportarten mit den Schwerpunkten Kinder- und Jugendkultur und Förderung von Sport und Bewegung.
3. Die Rollsporthalle ist ein inklusiver Ort, an dem sich Personen jeden Alters treffen können, um gemeinsam Rollsportarten wie Skateboard, BMX, Inline-Skaten, WCMX (Rollstuhl-Skaten) und Scooter-Fahren nachzugehen. Sie stellt als geeignete Trainingsstätte ein Angebot an verschiedenen Skate- und Rollsportszenen zur sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung dar und ergänzt somit das bestehende Angebot der Stadt Fürth um eine ganzjährig nutzbare und wetterunabhängige Alternative verschiedener informeller Bewegungspraktiken (Skateboard, BMX, WCMX, Stunt-Scooter, Inliner, etc.).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Fürth verfolgt mit der Unterhaltung und dem Betrieb der Rollsporthalle ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Kinder- und Jugendkultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb der Rollsporthalle verwirklicht.

2. Die Stadt Fürth ist mit der Unterhaltung und dem Betrieb der Rollsporthalle selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Einrichtung der Rollsporthalle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung der Rollsporthalle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ferner fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Benutzung

1. Personen und Vereinigungen (ausgenommen politische Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischen Zielsetzungen) sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Rollsporthalle zu nutzen. Entsprechend § 11 SGB VIII soll die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.
2. Die Nutzung der Rollsporthalle ist möglich
 - durch alle an Rollsport Interessierten während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 4)
 - durch Vereine und Gruppen, denen die Rollsporthalle regelmäßig für bestimmte Zeiten überlassen wird (§ 5),
 - aufgrund eines Mietvertrags (§ 6)
3. Die Befugnisse der Stadt, insbesondere das Hausrecht, werden durch das städtische Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und die im Objekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt. Die Nutzenden haben deren Anordnungen Folge zu leisten.
4. Die Stadt kann für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinigungen (§ 5) oder auf Grund Mietvertrags (§ 6) eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist. Bei der Rollsporthalle handelt es sich nicht um eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung. Ist eine Veranstaltung mit mehr als 200 Personen geplant, ist diese unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie der Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4 Benutzung der Rollsporthalle während der allgemeinen Öffnungszeiten

1. Allgemeine Öffnungszeiten, nähere Vorgaben zur Nutzung und zum Verhalten in der Einrichtung sowie Nutzungsentgelte werden von der Stadt Fürth – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – festgesetzt und im Internet, in den sozialen Medien sowie am Eingang der Rollsporthalle durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt kann gesonderte Nutzungszeiten und -bereiche für bestimmte Altersgruppen oder bestimmte Aktivitäten vorbehalten.
2. Die Öffnungszeiten und die Nutzung der Rollsporthalle können zeitlich und/ oder örtlich beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder
 - c) Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist.

Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

3. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Rollsporthalle einschließlich Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
4. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Anlagen und die Geräte jeweils vor und nach der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht genutzt werden.
5. Festgestellte bzw. während der Nutzung auftretende Schäden sind unmittelbar den eingesetzten Mitarbeitenden zu melden. Wo dies nicht möglich ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu verständigen. Zudem sind die Schäden in die in der Rollsporthalle dafür bereitliegende Nutzungsliste einzutragen.
6. Bei größeren Verunreinigungen, die anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden Kosten den Nutzenden in Rechnung gestellt.

§ 5 Überlassung der Rollsporthalle an Vereine und Gruppen

1. Gemeinnützige juristische Personen, Vereine oder Gruppen (Vereinigungen) können die Rollsporthalle oder einzelne Bereiche der Rollsporthalle für gemeinnützige Zwecke regelmäßig zu festen Zeiten benutzen.

Vereinigungen dürfen die ihnen überlassene Rollsporthalle oder die überlassenen Räume weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen. Dies gilt auch für vereinsinterne Überlassungen.

2. Für die Nutzung der Rollsporthalle durch Vereinigungen werden Entgelte erhoben. Diese werden in einem Preisblatt festgelegt und im Internet, in den sozialen Medien sowie am Eingang der Rollsporthalle durch Aushang bekannt gegeben.
3. § 4 Abs. 3-6 gelten entsprechend. Die Vereinigungen übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung. Sie haben, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, eine Übungsleitung zu bestellen. Die Übungsleitung ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Rollsporthalle und einen geregelten Betrieb, insbesondere für die Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 3-6, zu sorgen.

§ 6 Vermietung

1. Die Rollsporthalle oder Räume in der Rollsporthalle können gemäß den Bestimmungen dieser Satzung vermietet werden, soweit der Zweck der Vermietung dieser Satzung nicht entgegensteht und die Termine mit der Programmgestaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien vereinbar sind. Nutzung auf Basis von Vermietungen darf nicht gegenüber der Nutzung durch die Öffentlichkeit und der Überlassung an gemeinnützige Vereinigungen für gemeinnützige Zwecke überwiegen.
2. Die Vermietung der Räume erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit Abschluss eines Nutzungsvertrags. Die darin angegebenen Nutzenden sind stets im rechtlichen Sinne gleichzeitig Veranstaltende. Vertragsgegenstand können sein:
 - a) die Büroräume
 - b) die Skatehalle
 - c) die Aufenthaltsräume
 - d) weitere Räume nur in unmittelbarer Abstimmung mit der Abteilung JugendarbeitDie Konkretisierung des Vertragsgegenstandes erfolgt im Mietvertrag.
3. Über die Vermietung entscheidet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anfrage, wobei Veranstaltungen der Offenen Kinder -und Jugendarbeit Vorrang haben. Sind für eine Veranstaltung besondere behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese vom dem/den Veranstaltenden bei Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

Nutzende können bei Verstößen gegen diese Satzung einmalig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Rollsporthalle ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Nutzenden mit fälligen Entgelten aus der Überlassung für mehr als zwei

Abrechnungszeiträume im Rückstand sind oder wenn mehrfach die überlassene Einrichtung zur vereinbarten Nutzungszeit nicht in Anspruch genommen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. September 2024 in Kraft.